

**Ergänzende Bedingungen  
der EFG Erdgas Forchheim GmbH**

zur

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss  
und dessen Nutzung für die Gasversorgung**

**(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, vom 01.11.2006) im**

**Niederdruck**

**Vorbemerkung**

Bisher erfolgten der Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV). Auch mit Sonderkunden wurde oft die AVBGasV als Vertragsgrundlage vereinbart oder entsprechende Regelungen getroffen. Die AVBGasV wurde mit Wirkung zum 08. November 2006 durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) vom 29. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I, Seiten 2477 ff) abgelöst. Diese regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die EFG Erdgas Forchheim GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Die NDAV ist Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und die Anschlussnutzung (Anschlussnutzungsvertrag) in Niederdruck.

Die NDAV gilt in Niederdruck für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederdruck anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NDAV bestanden.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den Preisblättern, abrufbar unter

**[www.stadtwerke-forchheim.de](http://www.stadtwerke-forchheim.de)**

die NDAV, gelten aber auch, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mitteldruck.

**I. Netzanschluss**

**1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NDAV)**

1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Netzanschlussvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.

1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich Datenblatt ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.

1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er

den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (nachfolgend Kundenanlage) und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.

1.5 Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

**2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)**

2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.

2.2 Erfolgt die Verlegung des Netzanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, zugunsten des Netzbetreibers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.3 Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5m beiderseits der Leitungssachse nicht überbaut werden.

2.4 Der Zugang zum Netzanschluss darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anschlussnehmer im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zu den hierdurch bedingten Kosten herangezogen werden.

2.5 Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

2.6 Die Wiederherstellung des „alten Zustands“ auf dem Grundstück (befestigte oder beplanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem Anschlussnehmer. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.

2.7 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Druckregelgeräts oder sonstiger Einrichtungen gegen stärkere, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Absperrrichtungen.

- 2.8 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.
- 3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)**
- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
- b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
- c) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
- Die Kosten nach lit. a), und c) berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. b) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Hierfür erstellt der Netzbetreiber einen Kostenvoranschlag.
- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und dem Versorgungspunkt maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.
- 3.4 Der Kostenvoranschlag hat keine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.
- 3.5 Die Preise des Kostenvoranschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeit oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.6 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
- 3.7 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.
- 4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NDAV)**
- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.
- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederanfüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 4.3 Bei Erdarbeiten im privaten und öffentlichen Grund besteht seitens des Aufgrabenden eine Erkundungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist beim zuständigen Netzbetreiber einzuholen.
- 4.4 Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen.
- 4.5 Für die Grabensohle ist steinfreies, sandiges Material zu verwenden. Steinige und stark lehmhaltige Böden sind bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Grabensohle durch Sand zu ersetzen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Die Netzanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem vom Netzbetreiber genehmigten Leerrohr verlegt werden.
- 4.6 Nach dem Einsanden ist das Aushubmaterial in Schichten von ca. 0,30 m einzubringen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Zur Verfüllung sind nur verdichtungsfähige Böden zu verwenden. Ungeeignetes Material ist durch Sand zu ersetzen. Um Spannungen zu vermeiden, muss die Netzanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Es ist auf Setzungen, insb. im Baugrubenbereich des anzuschließenden Gebäudes, zu achten.
- 4.7 Eine grabenlose Verlegung innerhalb des Grundstücks mittels Erdpressung ist abhängig vom vorhandenen Boden sowie in der Nähe befindlicher Leitungen und kann nur vor Ort während der Ausführung festgestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.
- 4.8 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen<sup>1</sup> berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.9 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

<sup>1</sup> S. Absatz III. Hausanschlusskosten Ziffer 2.

- 4.10 Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- DVGW-Arbeitsblätter GW 315, G 459, G 600
  - BGV C22: Unfallverhütungsvorschriften
  - BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
  - DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
  - DIN 4124: Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten
  - DIN 18300 VOB.

## II. Baukostenzuschuss (BKZ)

1. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs. 2 NDAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederdrucknetz in Rechnung gestellt. Die Umlage der Kosten in Höhe von 50 % nach § 11 Abs. 1 NDAV ist in nachfolgenden Preisen enthalten.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung ihrer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen. Der Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse für Wohnzwecke beträgt:

für eine Anschlussleistung bis zu 50 kW	590,00 €
für eine Anschlussleistung bis zu 100 kW	950,00 €

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt. Bei höherer Anschlussleistung, sowie bei Anschluss von Gewerbe oder Sonderkunden ist der BKZ beim Netzbetreiber zu erfragen.

3. Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 3 NDAV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Ziffer 2.

## III. Hausanschlusskosten

1. Der Hausanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der Gasanlage (nachfolgend Kundenanlage). Der Hausanschluss beginnt mit dem Abzweig von der Versorgungsleitung und endet an der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

2. Die Länge des Hausanschlusses wird, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle an das Versorgungsnetz, stets von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt.

Die Hausanschlusskosten betragen pauschal

Grundbetrag	250,00 €
je m Anschlusslänge	90,00 €

Werden die Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer selbst erledigt oder wird der Gashausanschluss gemeinsam mit einem neuen Wasserhausanschluss im Zuge einer

Erneuerung der Versorgungsleitung verlegt, verringern sich die Hausanschlusskosten je m Anschlusslänge von 90,00 €/m auf 40,00 €/m.

3. Mehrkosten für Oberflächenbefestigungen besonderer Art, wie die Wiederherstellung von Teerungen, Plattenwegen oder Bepflanzungen, gehen ab Grundstücksgrenze zu Lasten des Anschlussnehmers.

4. Die pauschalen Kosten nach Ziffer 1. finden keine Anwendung, wenn die Hausanschlussarbeiten – bedingt durch Fels, Mauerreste, Leitungskreuzungen, hohen Grundwasserstand etc. – besonders schwierig oder umfangreich sind. In diesen Fällen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

5. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für erforderliche Änderungen (Umlegung, Verstärkung etc.) des Hausanschlusses, wenn sie von ihm veranlasst werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß Ziffer 4.

## IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage ( § 14 NDAV)

### 1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.

- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Insbesondere DVGW-TRGI 2008 und DIN 18012.

- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.

- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Baukostenzuschusses sowie der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages abhängig.

### 2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.

- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.

- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Absperrrichtungen, Isolierstücke, Hauptabsperr-

vorrichtungen und ggf. Druckregelgeräte vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.

- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

#### V. Sonstige Pauschalen und Kosten

Neben den in den Abschnitten I. bis IV. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Anschlussnehmers oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

#### VI. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn
  - der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder
  - bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

#### VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

#### VIII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

1. Alle vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Beträge werden grundsätzlich mit Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers ohne Abzug zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
3. Für Mahnungen nach Verzugsseintritt kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge in Rechnung stellen.

#### IX. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

#### X. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

#### XI. Preise

Die aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet veröffentlicht.

#### XII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten am Tag nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers.
2. Ziffer 1. gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber für deren Wirksamkeit bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt wurden.